



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Länderkommission

Besuchsbericht

Polizeiinspektion Güstrow

Besuch vom 16. November 2016

Az.: 232-MV/I/16

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Positive Beobachtungen	2
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Personelle Besetzung	3
II	Gewahrsamsbuch.....	3
III	Rufanlage	3
IV	Matratzen	4
V	Betreten von Gewahrsamsräumen ohne Anklopfen	4
VI	Beleuchtung der Gewahrsamsräume.....	4
VII	Beschwerde- und Ermittlungsstelle	4
D	Weitere Vorschläge	5
	Zugang zu den Gewahrsamsräumen.....	5
E	Weiteres Vorgehen.....	5

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Länderkommission zur Verhütung von Folter am 16. November 2016 unangekündigt die Polizeiinspektion Güstrow.

Die Polizeiinspektion Güstrow verfügt über zwei Einzelgewahrsamsräume, diese waren zum Zeitpunkt des Besuchs nicht belegt. Im Jahr 2015 wurden insgesamt 78 Personen in Gewahrsam genommen. Im Jahr 2016 waren es bis zum 22. November 2016 insgesamt 77 Personen.

Die Besuchsdelegation traf um 21:30 Uhr in der Polizeiinspektion Güstrow ein und wurde von dem Diensthabenden in Empfang genommen. Im Eingangsgespräch erläuterte die Besuchsdelegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente. Anschließend besichtigte sie den Gewahrsamsbereich. Der Bedienstete stand der Delegation während des gesamten Besuchs als Ansprechpartner zur Verfügung.

B Positive Beobachtungen

Begrüßt wird, dass bei der Durchsuchung der Zugeführten in der Regel auf eine vollständige Entkleidung verzichtet wird. Begrüßt wird weiterhin, dass stets deren Gewahrsamsfähigkeit durch eine Ärztin oder einen Arzt geprüft wird.

Positiv ist zudem, dass die Toilette für in Gewahrsam genommene Personen mit einer Schamwand ausgestattet ist. Hierdurch wird während des bewachten Toilettengangs das Schamgefühl der betreffenden Personen geschont.

C Feststellungen und Empfehlungen

I Personelle Besetzung

Zum Zeitpunkt des Besuches war die Dienststelle lediglich mit einem Bediensteten besetzt, zudem waren zwei Streifenwagen mit jeweils zwei Bediensteten im Einsatz. Die Polizeiinspektion bringt aufgrund dieser personellen Besetzung lediglich eine Person im Gewahrsam unter. Eventuell weitere in Gewahrsam genommene Personen verbringt sie in den Zentralgewahrsam nach Rostock. Angeblich ist auch nicht sichergestellt, dass immer weibliche Bedienstete im Dienst sind.

Die Länderkommission hat Zweifel, ob mit der vorgefundenen personellen Besetzung auch nur eine Person in Gewahrsam angemessen überwacht und versorgt werden kann, da der Diensthabende zugleich für alle weiteren Aufgaben wie beispielsweise Anfragen von außen und Einsatzleitung der Bediensteten im Streifenwagen zuständig ist. Besonders problematisch erscheint die Betreuung weiblicher in Gewahrsam genommener Personen.

Die Länderkommission empfiehlt, die Dienststelle auch nachts mit mindestens zwei Polizeibeamtinnen oder Polizeibeamten im Innendienst zu besetzen, wenn Personen im Gewahrsam untergebracht sind, andernfalls in den Räumen der PI Güstrow keine in Gewahrsam genommenen Personen mehr unterzubringen.

II Gewahrsamsbuch

Die Polizeiinspektion verfügt über ein Gewahrsamsbuch, in dem die Kontrollen belegter Gewahrsamsräume vollständig dokumentiert waren. Bezüglich anderer wichtiger Angaben, beispielsweise die Entlassung einer in den Gewahrsam genommenen Person, erfolgte die Dokumentation jedoch ausschließlich in einem Computerprogramm (Elektronisches Vorgangsbearbeitungssystem). Der Länderkommission wurde mitgeteilt, dass die Kontrolle des Gewahrsamsbuches stichprobenartig durch den Sachbearbeiter Einsatz erfolge. Eine regelmäßige Kontrolle durch Vorgesetzte erfolge nicht; auch gebe es keine zentrale Regelung für die Kontrolle des Gewahrsamsbuches.

Grundsätzlich dient die vollständige Erfassung relevanter Informationen dem Schutz der in Gewahrsam genommenen Personen, aber auch dem der Bediensteten. Es sollten daher alle Informationen, die die Personen in Gewahrsam und ihre Behandlung betreffen, lückenlos an einem Ort dokumentiert sein.

Die Länderkommission empfiehlt, die den Gewahrsam betreffenden Informationen vollständig im Gewahrsamsbuch zu dokumentieren, damit jede Ingewahrsamnahme als Gesamtprozess ersichtlich ist. Zudem sollte eine regelmäßige Prüfung des Gewahrsamsbuches durch Vorgesetzte sichergestellt werden.

III Rufanlage

Der Länderkommission wurde mitgeteilt, dass Wartung und Kontrolle der Rauchmelder und Notrufanlagen im Januar und im Juni des Jahres erfolgt seien. In der Polizeiinspektion Güstrow lag jedoch kein Nachweis über eine regelmäßige Überprüfung der Rufanlage vor.

Es sollte sichergestellt sein, dass in Gewahrsam genommene Personen stets über die Rufanlage Hilfebedarf melden können.

Die Länderkommission empfiehlt, die Funktionsfähigkeit der Rufanlage vorsorglich bei jeder Belegung des Gewahrsamsraumes durch einfaches Betätigen zu überprüfen.

IV Matratzen

Die Gewahrsamsräume waren jeweils mit einer gefliesten Erhöhung als Liegefläche, jedoch ohne Matratzen ausgestattet. In Gewahrsam genommene Personen erhalten lediglich Decken, auf die sie sich legen bzw. mit denen sie sich zudecken können.

Die Ausstattung der Gewahrsamsräume mit Matratzen gehört bei der Bundespolizei und anderen Landespolizeidienststellen (auch in Mecklenburg-Vorpommern) zur Grundausstattung und entspricht dem international anerkannten Standard. Auch der CPT empfahl wiederholt, beispielsweise anlässlich seines Besuches im Jahre 2010, Gewahrsamseinrichtungen mit Matratzen auszustatten.¹ Hiernach forderte die Bundesregierung erneut alle Bundesländer zur unverzüglichen Umsetzung dieser bereits länger bestehenden Empfehlung des CPT auf.²

Die Länderkommission empfiehlt, zeitnah abwaschbare, schwer entflammbare Matratzen anzuschaffen und für Ingewahrsamnahmen in angemessener Stückzahl vorzuhalten.

V Betreten von Gewahrsamsräumen ohne Anklopfen

Nach Aussage der Dienststelle klopfen nicht alle Bediensteten an, bevor sie einen belegten Gewahrsamsraum betreten oder diesen durch den Türspion einsehen.

Der Umgang der Bediensteten mit in Gewahrsam genommenen Personen sollte stets respektvoll sein. Zudem sollte die Privat- und Intimsphäre der Betroffenen ausreichend geachtet werden.

Hierzu gehört auch, dass sich Bedienstete stets durch Anklopfen an die Gewahrsamstür bemerkbar machen, bevor sie den Gewahrsamsraum durch den Türspion einsehen bzw. betreten.

VI Beleuchtung der Gewahrsamsräume

Die Beleuchtung der Gewahrsamsräume war nicht dimmbar. Das hat zur Folge, dass die Räume nachts entweder hell erleuchtet sind, was den Schlaf der in Gewahrsam genommenen Person stören kann, oder unbeleuchtet sind, was eine Verletzungsgefahr darstellen und das Auffinden des Rufknopfes erschweren könnte.

Deshalb sollte, wie in anderen Polizeigewahrsamen auch, für die Gewahrsamsräume eine dimmbare Beleuchtung eingerichtet werden.

VII Beschwerde- und Ermittlungsstelle

Die Zuständigkeit für die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiter des Gewahrsamsbereichs liegt beim Revierleiter. Beschwerden oder Anzeigen gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte

¹ CPT/Inf (2012) 6, S. 18, Rn 27.

² CPT/Inf (2012) 6, S. 17, Rn 27.

der Polizeiinspektion werden nach Aussage der Polizeiinspektion Güstrow von einer externen Dienststelle bearbeitet.

Zur Prävention von Übergriffen von Polizeibeamtinnen und -beamten auf in Gewahrsam genommene Personen ist die Existenz einer unabhängigen Beschwerde- und Ermittlungsstelle von besonderer Bedeutung. Nur wenn eine solche Stelle als unabhängig wahrgenommen wird, bietet sie für Opfer von Übergriffen eine vertrauenswürdige Anlaufstelle. Diese Auffassung wird auch auf internationaler Ebene unter anderem vom CPT sowie dem Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen vertreten.³ Eine in der gleichen übergeordneten Organisationseinheit wie der Gewahrsam angesiedelte Dienststelle, birgt die Gefahr, nicht als unabhängig wahrgenommen zu werden.

Die Länderkommission hat die Problematik bereits in ihrem Jahresbericht 2015 dargelegt und empfiehlt, unabhängige Beschwerde- und Ermittlungsstellen einzurichten, die neben Betroffenen auch Polizeibeamtinnen und -beamten, die Zeuge eines Übergriffes durch eine Kollegin oder einen Kollegen geworden sind, die Möglichkeit eröffnet, diesen anzuzeigen, ohne einen Dienstweg einhalten zu müssen.⁴ Bis eine solche Beschwerde- und Ermittlungsstelle eingerichtet ist, sollte sichergestellt werden, dass Anzeigen gegen Polizeibeamtinnen oder -beamte in einer anderen übergeordneten Organisationseinheit bearbeitet werden.

D Weitere Vorschläge

Die Länderkommission unterbreitet folgenden Vorschlag zur Verbesserung der Unterbringungssituation:

Zugang zu den Gewahrsamsräumen

Der Zugang zu den Gewahrsamsräumen führt über eine steile Treppe abwärts in das Kellerschoß, was bei Zuführung mit einer Sturzgefahr verbunden ist. Die Länderkommission regt an, Möglichkeiten für die Schaffung eines ebenerdigen Zugangs zu prüfen.

E Weiteres Vorgehen

Die Länderkommission bittet das Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und die Länderkommission über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2016 aufgenommen, den die Bundesstelle gemeinsam mit der Länderkommission erstellt und an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 23. März 2017

³ CPT (2006), Die Standards des CPT, Rn. 41; CCPR/C/DEU/CO/6, 12.11.2012, Rn. 10.

⁴ Vgl. Nationale Stelle, Jahresbericht 2015, S. 17-18.